



Prüfbarkeit von Wägezellen bei Fahrzeugwaagen

Eichung

Die Voraussetzung für die Eichung regelt § 37 Abs. 4 Mess- und Eichgesetz (MessEG)¹⁾. Dort ist festgelegt, dass Messgeräte geeicht werden können, wenn sie die wesentlichen Anforderungen einhalten, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben.

Dies beinhaltet auch die Beschaffenheitsprüfung, bei der unter anderem überprüft wird, ob die Messgeräte den baulichen Anforderungen, wie der Zulässigkeit der eingesetzten Wägezellen, entsprechen. Hierzu müssen die Daten der Wägezellen lesbar sein und es müssen vorgeschriebene Sicherungstempel angebracht werden können.

Waagengrube

Die Richtlinie 2014/31/EU³⁾ fordert in Anhang I, Nr. 8.6, dass Waagen so konstruiert sein müssen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Prüfungen ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können.

Bei einigen Fahrzeugwaagen ist die Waagengrube so flach, dass Eichbeamten oder Eichbeamte sie nicht betreten und daher an den Wägezellen nicht die erforderlichen Prüfungen vornehmen können. Auch die Sicherung des Anschlusskastens ist oftmals nur schwer möglich.

Es genügt nicht, die Daten der Wägezelle, die ggf. am Kabelende angebracht sind, ablesen zu können.

Desweiteren ist eine Reinigung des Messgerätes für die Eichung, wie in § 33 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ gefordert, durch diese baulichen Voraussetzungen oft erschwert, was für den Verwender zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand bei der Eichung führen kann.

Prüfbarkeit

Eine Prüfbarkeit analoger Wägezellen und der Sicherungsmöglichkeiten des Anschlusskastens kann unter anderem erreicht werden durch:

- eine ausreichende Tiefe der Waagengrube (z.B. mindestens 80 cm lichtetes Maß) und einen genügend großen Einstieg (siehe auch zum Vergleich BGV C5⁴⁾, ArbStättV⁵⁾).

- Einstiegsöffnungen oder Sichtschächte in der Nähe der Wägezellen, die es ermöglichen, die Kennzeichnungen an analogen Wägezellen ohne besonderen Aufwand an Prüfmitteln und Zeit zu überprüfen und Sicherungsmarken am Anschlusskasten anzubringen
- Bildgebende Verfahren, die es ermöglichen, bei einer Überprüfung alle für die Beurteilung der Wägezellen relevanten Informationen zu erhalten. Diese Hilfsmittel sind bei Bedarf der überwachenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. EU L 96 vom 29.03.2014 Seite 107) in der jeweils geltenden Fassung
- 4) BG-Vorschrift C5, Unfallverhütungsvorschrift Abwassertechnische Anlagen in der Fassung vom 01.01.1997 in der jeweils geltenden Fassung
- 5) Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung